

Gültig ab 25. November 2021

Hinweisschreiben für Heilmittelerbringer:innen und Hebammen 16.2/2021

Hinweise zur Sicherstellung der Versorgung durch Heilmittelerbringer:innen und Hebammen im ambulanten Bereich während der Corona Pandemie (SARS-CoV-2)

Am 22.11.2021 ist eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten. Bitte beachten Sie darüber hinaus die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben in Ihren jeweiligen Bereichen, da diese von der Landesverordnung abweichen können. Durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes ist eine Klarstellung dieses Hinweisschreibens hinsichtlich der Begleitpersonen und der Gruppenangebote notwendig geworden.

Folgende Dinge sollten Sie für den Tätigkeitsbereich der Heilmittelerbringer:innen und Hebammen beachten:

- **Einzelbehandlung mit Körperkontakt (vgl. § 9):**
 - Als Dienstleister:in dürfen Sie Dienstleistungen mit Körperkontakt nur erbringen, wenn Sie im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder getestet sind und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen. Als Mund-Nasen-Bedeckung können Sie z.B. medizinische (oder vergleichbare) Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2, KF94 verwenden. **Dies gilt grundsätzlich für Dienstleistungen mit Körperkontakt – unabhängig von Verordnungen / med. Notwendigkeit.**
 - Dienstleistungen mit Körperkontakt **ohne medizinische oder pflegerische Indikation** dürfen nur an folgende Personen erbracht werden:
 - Personen, die geimpft oder genesen sind im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV („2-G-Regel“) und die keine coronatypischen Symptome aufweisen.
 - Kindern bis zur Einschulung
 - minderjährige Schüler:innen, die anhand einer (einmaligen) Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
 - Bei Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen Sie Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringen, wenn die zu behandelnde Person durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist, dass sie nicht geimpft werden kann und sie im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet ist. Diese Patientinnen und Patienten müssen dann eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische (oder vergleichbare) Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2, KF94) tragen.
 - Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt **mit medizinischer oder pflegerischer Indikation entfallen** die o.g. Vorgaben des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für Ihre Patient:innen/ Klient:innen. Wenn kein Impfnachweis oder

Genesenennachweis vorliegt müssen die Patientinnen und Patienten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit dies mit der Art der Dienstleistung vereinbar ist.

- Auch für **Hausbesuche** gelten die o.g. Regeln (2-G). Für Hausbesuche in **Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen** gelten die dortigen Bestimmungen. Bitte setzen Sie sich im Vorfeld mit der Einrichtung in Verbindung, unter welchen Bedingungen Sie dort Zutritt haben bzw. tätig werden dürfen.
- Nach wie vor müssen Sie ein **Hygienekonzept** erstellen (siehe § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist und soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft worden ist.
- Bei Dienstleistungen **ohne Körperkontakt** gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 2 bis 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung: Es sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden; bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden; enge Begegnungen von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen reduziert werden; Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein; in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände; Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt; Innenräume werden regelmäßig gelüftet. Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen.
- **Heilmittelerbringer:innen und Hebammen, die immunisiert sind (geimpft oder genesen) müssen sich zweimal in der Woche testen** und einen Testnachweis mit sich führen, wenn sie folgende Einrichtungen (einschließlich der eigenen Praxis!) betreten:
Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen der Heilmittelerbringer und Hebammen, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste.
Heilmittelerbringer:innen und Hebammen, die nicht immunisiert sind, müssen täglich einen Testnachweis erbringen und mit sich führen.
- **Begleitpersonen müssen einen negativen Testnachweis vorlegen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind (§ 28 b Infektionsschutzgesetz).**
Bei Begleitpersonen entfällt die Testpflicht nur in folgenden Fällen:
1. in einer Akutsituation (gemeint sind hier Notfallbehandlungen) als **sorgeberechtigte Person bei der Behandlung minderjähriger Kinder oder in einer Akutsituation als Begleitperson bei der Behandlung betreuungsbedürftiger Personen (hierbei kommt es nicht auf den formalen Status als Betreuer*in) an,**
2. in Eil- und Härtefällen (z.B. Rettungsdienst, Sterbebegleitung) oder aufgrund **hoheitlicher Befugnisse (z.B. Richter*innen im Rahmen der Anhörung)**

Im Umkehrschluss heißt dies, dass Begleitpersonen bei Regelterminen einen negativen Testnachweis bei Betreten der Praxis vorlegen müssen.

- Personen, die die Einrichtung nur kurzfristig (wenige Minuten) betreten, z.B. Post- und Paketbot*innen unterliegen keiner Testpflicht.
- **Gruppenangebote von Heilmittelerbringer:innen und Hebammen** (auch solche, die nicht ärztlich oder psychotherapeutisch verordnet wurden) sind nach § 5a Nr. 6 mit einem Hygienekonzept nach § 4 Abs.1 zulässig. Finden diese Gruppenangebote in Einrichtungen nach § 23 Infektionsschutzgesetz statt, das sind z.B. Praxen der Heilmittelerbringer und Hebammen, Arztpraxen, Kliniken, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind, einen negativen Testnachweis vorlegen (§ 28b Infektionsschutzgesetz).
- Für alle Einzel- und Gruppenbehandlungen gilt: Die Einhaltung des **Mindestabstandes** wird weiterhin empfohlen, ebenso das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Schutz der Beschäftigten ist durch die Arbeitgeber:innen im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert sicherzustellen.
- Das Hygienekonzept kann im Rahmen des **Hausrechts** zusätzliche Beschränkungen vorsehen. Z.B. im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmer:innen oder hinsichtlich einer Maskenpflicht zum Schutze nichtgeimpfter Personen (bspw. schwangerer Frauen und nicht geimpfter Kinder). Ansonsten können Sie Ihre Patient:innen/ Klient:innen auf die **Eigenverantwortlichkeit** hinweisen - so kann sich jede:r mit einer entsprechenden Maske selber schützen.
- Führen Sie Kurse durch, bei denen die **sportliche Aktivität im Vordergrund** steht (z.B. Yogakurse, Aquajogging, Gerätetraining oder auch Eltern-Kind-Kurse, bei denen es vorrangig um Bewegung geht) greift § 11 (Sport):
Auch hier gilt die 2G-Regel“ (siehe oben). Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer:innen zu Sportveranstaltungen eingelassen werden:
 - geimpfte oder genesene Personen mit entsprechenden Nachweisen ohne coronaspezifische Symptome
 - Kinder bis zur Einschulung sowie
 - minderjährige Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden Schulnachweis (s.o.)
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Das Gesundheitsamt kann auch weiterhin **Ausnahmen** für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zulassen.
- Die Empfehlungen und Vereinbarungen der GKV bzgl. der **Corona-Sonderregeln** für ärztlich verordnete Leistungen (z.B. Videobehandlungen / Videotelefonie etc.) gelten noch bis zum 31. Dezember 2021. Weitere Informationen finden Sie auch [hier](#).
- **Teambesprechungen** (o.ä.) in Ihren Praxen / Einrichtungen bleiben im Rahmen der beruflichen/ dienstlichen Zusammenkünfte auch ohne Anwendung der 3-G-Regel (vgl. § 5a Nr. 2) rechtlich zulässig. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, dennoch die Vorlage eines Testes zu vereinbaren oder auf digitale Medien ausweichen.
- **Tests:**

- Die **Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)** ist verlängert worden, so dass Arbeitgeber:innen der Heilmittelerbringer:innen und Hebammen nach wie vor verpflichtet sind, Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, zweimal pro Woche einen Corona-Test anzubieten. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeber:innen zu tragen, da es sich um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes handelt.
 - Die **Corona-Testverordnung (TestV)** ist neu gefasst worden. Das generelle Angebot kostenloser Bürgertests wurde wieder eingeführt. Die aktuelle Testverordnung finden Sie [hier](#).
 - Für Ihr Personal können Sie nach wie vor 10 Antigen-Tests pro tätiger Person beschaffen und die Sachkosten dafür mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen.
 - [Hier](#) finden Sie eine Übersicht der Teststationen in SH. Diese Übersicht wird laufend aktualisiert.
- **Impfungen:**

Die Impfzentren in SH wurden geschlossen. In Kürze werden Impfstellen im Land eröffnet werden. Informationen zu Impfmöglichkeiten erhalten Sie [hier](#).
 - Die **Sicherheit Ihrer Mitarbeiter:innen** ist weiterhin über den **Arbeitsschutz** zu regeln. Daneben behalten Sie bitte auch die Vorgaben und Empfehlungen der **Berufsgenossenschaft** im Blick. Diese können von den Vorgaben der Landesverordnung abweichen!

Die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung gilt zunächst bis einschließlich 15. Dezember 2021. Daher bitten wir Sie, sich auch weiterhin regelmäßig auf den genannten Seiten des Landes Schleswig-Holstein zu den aktuell geltenden Regelungen und möglichen Änderungen zu informieren.

Die aktuelle **Landesverordnung** zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie [hier](#).

Hier finden Sie weitere relevante Gesetze und Verordnungen des Bundes:

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG):** www.gesetze-im-internet.de/ifsg
- **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV):**
www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?6

Da sich die **Rechtslage auch kurzfristig ändern** kann, bitten wir Sie, sich auch weiterhin regelmäßig zu informieren:

- **Aktuelle Meldungen:**
[Coronavirus Informationen für Schleswig-Holstein Aktuelle Meldungen](#)
- Das aktuelle **Hinweisschreiben für Heilmittelerbringer:innen und Hebammen** finden Sie auf unserer Homepage unter Handreichungen: [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser_handreichungen.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_handreichungen.html)
- Aktuelle **Fallzahlen** der Städte und Kreise (dashboard des RKI):
[Dashboard des Robert-Koch-Instituts](#)
[Landesmeldestelle](#)